

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH

(Stand November 2022)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH (nachfolgend GBM) - einschließlich aller künftigen Geschäfte - gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB). Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Als Zustimmung gilt weder unser Schweigen noch die - auch vorbehaltlose - Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
- 1.2 Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen AGB. Mündliche Abreden durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der Bestätigung durch uns in Schrift- oder Textform.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der GBM sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann GBM innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2 Angaben zum Gegenstand unserer Lieferungen oder Leistungen (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

### 3. Preise, Fälligkeiten und Zahlungen

- 3.1 Die von uns angegebenen Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2 Zahlungen haben ausschließlich auf das angegebene Konto der GBM zu erfolgen. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- 3.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.
- 3.4 Kommt der Auftraggeber in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist die GBM berechtigt, die gesamte Restschuld des Auftraggebers sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen für die GBM insbesondere, wenn dieser

seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über dessen Vermögen eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

- 3.5 Neben den Rechten aus Ziff. 3.4 ist die GBM berechtigt, fällige Lieferungen und Leistungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzuhalten und, soweit sie bereits Leistungen erbracht hat, die sofortige Bewirkung aller ausstehenden Zahlungen zu fordern.

### 4. Lieferung und Liefertermin

- 4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß EXW Adlerstraße 2, 14774 Brandenburg an der Havel Incoterms® 2020 bis zu dem uns mitgeteilten Bestimmungsort (Erfüllungsort).
- 4.2 GBM ist zu Teillieferungen und zur Teilrechnungslegung ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, vorausgesetzt die Teillieferung ist für den Auftraggeber zumutbar und beeinträchtigt nicht die Funktionalität der Produkte.
- 4.3 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Bei termingerechter Lieferung hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen einschließlich Vorauszahlungen und aller sonstigen für die Lieferung erforderlichen Verpflichtungen termingerecht zur Verfügung zu stellen. Andernfalls verlängert sich die Lieferzeit um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die GBM auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.4 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung beauftragt oder Lieferbereitschaft angezeigt wurde.
- 4.5 In Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten) sind wir für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. In einem solchen Fall werden wir den Auftraggeber unverzüglich über deren Beginn und Ende informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles unternehmen, um deren Auswirkungen zu begrenzen.
- 4.6 Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, da GBM keine Lieferungen von ihren Zulieferern erhalten hat, sind wir berechtigt, eine qualitativ und preislich gleichwertige Leistung zu erbringen, sofern dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Ist auch dies nicht möglich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall werden wir den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und bereits geleistete Zahlungen des Auftraggebers unverzüglich erstatten.

## 5. Rücktritt

- 5.1 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- 5.2 Das Recht zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

## 6. Gefahrtragung, Lagerung

- 6.1 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
- 6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.
- 6.3 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

## 7. Mängelrüge, Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 7.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 7.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl

zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

- 7.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 7.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl uns zustehende Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.
- 7.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber nach Gefahrübergang und ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.7 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## 8. Haftung

- 8.1 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 8.2 Soweit wir gemäß Ziffer 8.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorauszusehen waren oder die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten vorausgesehen werden können. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung typischerweise zu erwarten sind.
- 8.3 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## **9. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung**

- 9.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche gegen den Auftraggeber zustehen.
- 9.2 Der Auftraggeber darf über seine Forderungen uns gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.
- 9.3 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur befugt, soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 9.4 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Die GBM behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag erfüllt sind. Vorher ist dem Auftraggeber die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.
- 10.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern oder zu verbauen. Insoweit tritt der Auftraggeber schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche aus dem Auftrag die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden in Höhe unserer Forderung zur Sicherheit ab. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder sonst in Vermögensverfall gerät.
- 10.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die GBM, ohne dass sich hieraus für die GBM Verpflichtungen ergeben. Bei der Verarbeitung mit fremden, nicht zur GBM gehörenden Gegenständen steht der GBM ein anteiliger Miteigentumsanteil an der entstandenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde das Alleineigentum gemäß § 947 Abs. 2 BGB erwirbt. Die neue Sache, die der Kunde für GBM unentgeltlich verwahrt, ist eine Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Wird die Vorbehaltsware veräußert oder verwertet, so überträgt der Kunde den daraus resultierenden Kaufpreis oder die Arbeitskosten bereits zu diesem Zeitpunkt an GBM, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer ohne oder nach Verarbeitung, allein oder zusammen mit Fremderzeugnissen weitergegeben wird. Darüber hinausgehende Forderungen im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware, insbesondere Versicherungsansprüche, werden in gleichem Umfang abgetreten. Die GBM nimmt die Abtretung an.
- 10.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber unverzüglich die GBM zu benachrichtigen.
- 10.5 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die GBM berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sowie zu diesem Zweck das Grundstück des Auftraggebers zu betreten und die Ware zur Anrechnung auf die gegenüber der GBM bestehenden Verbindlichkeiten zu verwerten. Alternativ ist die GBM berechtigt, die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen.

10.6 Die GBM verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realistische Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

10.7 Sofern die GBM Wechsel als Zahlungsmittel entgegennimmt, besteht der Eigentumsvorbehalt so lange fort, bis feststeht, dass die GBM aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der abgetretenen Forderungen beim Auftraggeber eingehende Wechsel werden hiermit an die GBM abgetreten und indossiert. Der Auftraggeber verwahrt die indossierten Wechsel für die GBM.

## **11. Geheimhaltung**

Der Auftraggeber wird die den Abschluss des Vertrages und dessen Inhalt betreffenden Informationen sowie die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 12.2 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.3 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für unseren Geschäftssitz zuständig ist, vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 12.4 Im Falle der Übersetzung des Vertrages gilt für dessen Auslegung allein der deutsche Vertragstext.
- 12.5 Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.